

Weisung 202609002 vom 03.09.2026 – Anpassung der Fachlichen Weisung zum „Einstiegsgeld nach § 16b SGB II“

Laufende Nummer: 202609002

Geschäftszeichen: L25 – II-1221, KPI11 – II-1203.8.1

Gültig ab: 03.09.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202008007 vom 14.08.2020 – Aktualisierte Fachliche Weisungen zum Einstiegsgeld

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202008007 vom 14.08.2020 – Aktualisierte Fachliche Weisungen zum Einstiegsgeld

Zusammenfassung

Die Fachlichen Weisungen (FW) zum Einstiegsgeld (ESG) nach § 16b SGB II wurden inhaltlich und redaktionell überarbeitet.

Die Regelungen zum Verfahren bei De-minimis-Beihilfen wurden aufgrund des Wegfalls der beihilferechtlichen Relevanz entfernt. Neben Anpassungen aufgrund des 13. SGB II Änderungsgesetzes sind aktuelle Erkenntnisse aus Berichten des Bundesrechnungshofes und der Internen Revision eingeflossen.

1. Ausgangssituation

Die FW ESG im Rechtskreis SGB II wurden aufgrund fachlicher, verfahrensbezogener und rechtlicher Entwicklungen aktualisiert und redaktionell überarbeitet.



2. Auftrag und Ziel

Die im Folgenden dargestellten inhaltlichen Anpassungen und Konkretisierungen der FW ESG zielen darauf ab, die Rechts- und Handlungssicherheit der gemeinsamen Einrichtungen (gE) zu verbessern.

Wie bereits mit Information 202605004 angekündigt, entfallen die Regelungen zum De-minimis-Verfahren.

Es wurden Ergänzungen zu den Rahmenbedingungen der Förderung sowie der Kombination von ESG mit anderen Maßnahmen vorgenommen.

Die Fördervoraussetzungen Tragfähigkeit und Beendigung der Hilfebedürftigkeit wurden konkretisiert.

Aufgrund der neuen Regelungen des § 10 SGB II bezüglich der Zumutbarkeit bei hauptberuflicher Selbständigkeit wurde stärker auf die neuen Referenzprozesse „Betreuung Selbständiger im Rechtskreis SGB II“ im Rahmen des arbeitsnehmerorientierten Integrationskonzepts der BA („4-Phasen-Modell“) Bezug genommen. Der Prognosezeitraum für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit bei Neugründungen wurde im Sinne der einheitlichen Behandlung von geförderten und ungeforderten Selbständigkeiten von 36 Monaten auf 24 Monate reduziert.

Erkenntnisse aus Prüfungen des Bundesrechnungshofes und der Internen Revision wurden bei Ermessensausübung, Qualitätssicherung und Fachaufsicht sowie Auszahlungsfristen berücksichtigt.

Die Einführung des Passiv-Aktiv-Transfers nach § 44 Abs. 6 Nr. 3 SGB II wurde in den Verfahrensinformationen hinzugefügt.

In den Verfahrensinformationen wurden zudem Ergänzungen zu datenschutzrechtlichen Vorschriften, der Nutzung der eServices sowie Aufbewahrungsvorschriften vorgenommen.

Eine Übersicht aller Änderungen ist auch der Änderungshistorie der Fachlichen Weisungen zu entnehmen.



3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen und gemeinsamen Einrichtungen gewährleisten durch geeignete, qualitätssichernde Maßnahmen die rechtssichere Umsetzung der Förderung mit dem Einstiegsgeld nach § 16b SGB II.

Die gemeinsamen Einrichtungen setzen die verbindlichen Regelungen aus den FW ESG um.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift

Anlagen

Fachliche Weisungen zum Einstiegsgeld nach § 16b SGB II

